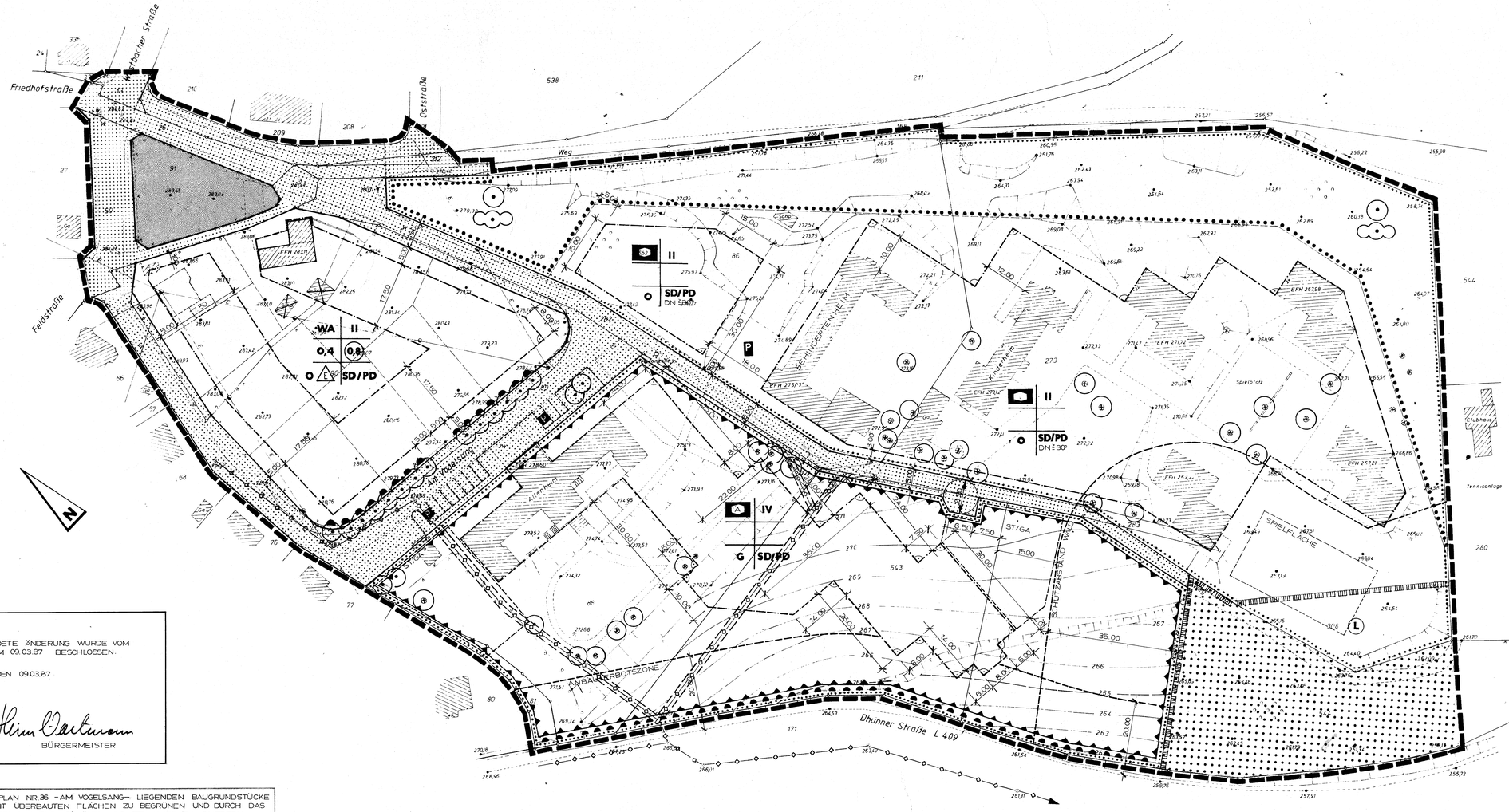
BEBAUUNGSPLAN NR. 36 · STADT WERMELSKIRCHEN · AM VOGELSANG

GEMARKUNG : DORFHONNSCHAFT
FLUR : 25

1. AUSFERTIGUNG



DIE IN ROT UMRANDETE ÄNDERUNG WURDE VOM RAT DER STADT AM 09.03.87 BESCHLOSSEN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 09.03.87

Stadt 27 Wermelskirchen

BÜRGERMEISTER

DIE IM BEBAUUNGSPLAN NR.36 -AM VOGELSANG- LIEGENDEN BAUGRUNDSTÜCKE SIND IN IHREN NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN ZU BEGRÜNEN UND DURCH DAS ANPFLANZEN STANDORTGERECHTER GEHÖLZE UND STRÄUCHER ZU GLIEDERN (§9 Abs. 1 u. §81 Abs. 4 BauO NW v. 26.06.84).

RECHTSGRUNDLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT UND ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S 2256, BER. S. 3617, GEÄND. DURCH ART. 9 NR. 1 VEREINFACHUNGSNOVELLE V. 3.12.1976, BGBL. I S. 3281 UND DURCH ART. 1 G ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT V. 6.7.1979 BGBL. I S. 949), DEN BESTIMMUNGEN DER BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977, DER PlanzVO VOM 30.7.1981 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPT. 1968.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF §81 BauO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.6.1984 (GV NW 1984 S. 419) IN VERBINDUNG MIT §9 (4) BBauG UND §4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29. NOV. 1960 SOWIE §4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. DVO ZUM BBauG VOM 21. APRIL 1970.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 BBauG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. §4 BauNVO
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. §19 BauNVO
- (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. §20 BauNVO
- II ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- O OFFENE BAUWEISE GEM. §22 BauNVO
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE GEM. §22 BauNVO
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. §23 BauNVO
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE GEM. §9 (1) 5 BBauG
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- ALTENPFLEGEHEIM A
- VERKEHRSFLÄCHEN §9 (1) 11 BBauG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- F FUSSWEG
- ANSCHLUSSVERBOT AN DIE ANGRENZENDE VERKEHRSFLÄCHE §9 (1) 4 UND 6 BBauG

- P PARKPLÄTZE
- ST/GA FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE ST UND GARAGEN GA §9 (1) 4
- GRÜNFLÄCHEN §9 (1) 15 BBauG ÖFFENTLICH
- PFLANZGEBOT U. ERHALTUNGSGEBOT §9 (1) 25 BBauG
- pfg PFLANZGEBOT BÄUME U. STRÄUCHER ALS SICHTSCHUTZ
- BÄUME ZU ERHALTEN — STRÄUCHER ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN — STRÄUCHER ZU PFLANZEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZ §9 (1) NR. 20 (6) BBauG
- L LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIET
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT §9 (1) 18 BBauG
- FLÄCHE ZUR BINDUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN §9 (1) 25 UND (6) BBauG
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN §9 (1) 21 BBauG
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN UNTERIRDISCH §5 (2) 4 (6), §9 (1) 13 (6)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES §9 (1) 24, 6 BBauG

GEMÄSS §9 ABS. 1 NR. 24 BBauG IST DURCH EINE GEEIGNETE GRUNDRISSORGANISATION SICHERZUSTELLEN, DASS DIE NOTWENDIGEN FENSTER DER WOHN- UND SCHLAFRÄUME AUF DER DEM SPORTPLATZ ABGEWANDTEN SEITE DER WOHNGEBÄUDE ANGEORDNET WERDEN. DIES GILT NICHT, WENN DIE NOTWENDIGEN FENSTER DER WOHN- UND SCHLAFRÄUME DIE SCHALLSCHUTZKLASSE 3 AUFWEISEN.

- ANBAUVERBOTSZONE / SCHUTZABSTAND WALD GEM. §9 (6) BBauG

SICHERUNG DER INFRASTRUKTUR GEM. §9a BBauG

FÜR DIE IM PLANBEREICH MÖGLICHEN BAUVORHABEN IST ERST DANN EINE BAUGENEHMIGUNG ZU ERTEILEN, WENN SICHERGESTELLT IST, DASS DIE SCHADLOSE ABWASSERSAMMLUNG UND BESEITIGUNG ZUM ZEITPUNKT DER FERTIGSTELLUNG DER BAUVORHABEN BETRIEBSFERTIG IST.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. §81 BauO NW

- **PD** PULTDACH
- **SD** SATTELDACH

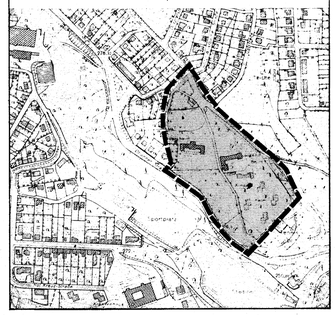
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND KENNTLICHMACHUNGEN

- BESTEHENDE HAUPT- /NEBENGEBÄUDE
- ZU BESEITIGENDE HAUPT- / NEBENGEBÄUDE
- 3,0 MASSZAHLEN IN METERN
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NACHRICHTLICH EINGETRAGENE FLURSTÜCKSGRENZE UND SONSTIGE EINTRAGUNGEN

DARSTELLUNGEN DER KATASTERGRUNDLAGE

- KANALDECKEL
- HYDRANT
- eW WASSERSCHIEBER
- LATERNE
- MAST
- E ELEKTR. LEITUNG
- BAUM
- WIESE
- LAUBWALD
- ZAUN
- HECKE

ÜBERSICHT



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS §2 (1) BBauG VOM 01.08.1979 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM 16.9.86 AUFGESTELLT

WERMELSKIRCHEN, DEN 19.3.86

Stadt 27 Wermelskirchen

BÜRGERMEISTER

ÜBEREINSTIMMUNG

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 01.02.1986 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Dipl.-Ing. Dingorten Öff. best. Vermessungsingenieur

WERMELSKIRCHEN, DEN 06.03.1987

ÖFFENTL. BEST. VERM.ING.

ENTWURF

FÜR DEN ENTWURF UND DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES.

WERMELSKIRCHEN, DEN 19.8.86

Stadt 27 Wermelskirchen

STADTDIREKTOR

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER AUFSTELLUNG DIESES PLANES GEM. §2a (2) BBauG VOM 01.08.1979 HAT AM 22.9.86 DURCH ERLÄUTERUNG UND ÖFFENTLICHE DISKUSSION UND OFFENLEGUNG IM PLANUNGSAMT VOM 1.10.86 BIS 3.11.86 STATTGEFUNDEN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 19.11.86

Stadt 27 Wermelskirchen

BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLAN, ZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS §2a (6) BBauG VOM 01.08.1979 LAG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 23.12.86 ÖFFENTLICH VOM 5.1.87 BIS 5.2.87 AUS.

WERMELSKIRCHEN, DEN 9.3.87

Stadt 27 Wermelskirchen

STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT BESCHLOSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 09.03.87 ALS SATZUNG GEMÄSS §10 BBauG VOM 01.08.1979 IN VERBINDUNG MIT §28 GO NW

WERMELSKIRCHEN, DEN 09.03.87

Stadt 27 Wermelskirchen

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN GEM. §11 BBauG VOM 01.08.1979 GENEHMIGT.

KÖLN, DEN 11. Mai 1987

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

*) Maßgabe siehe Verfügung

BEKANNTMACHUNG U. INKRAFTSETZUNG

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHEN UND TEXT MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN WURDE AM 15.07.1987 GEM. §12 BBauG VOM 01.08.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WERMELSKIRCHEN, DEN 22.10.87

Stadt 27 Wermelskirchen

STADTDIREKTOR